

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Vechta mit seinen Teileinrichtungen
Friedhof St. Georg, Vechta und Friedhof St. Marien, Oythe

Teil A.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Zitadelle 13 und Oythe 17a sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.¹ Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdreihengrabstätten für 25 Jahre	560,00 €
bb) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre pro Grabstelle	745,00 €
cc) Kinderreihengrabstätten für 25 Jahre	370,00 €

b) **Urnengrabstätten**

aa) Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre pro Grabstelle	520,00 €
---	----------

c) **Einheitlich gestaltete Grabstätten²**

aa) pflegefreie Urnenreihenrasengrabstätten für 25 Jahre	2.030,00 €
--	------------

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Vorausgesetzt, dass die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes nicht hinausreicht, kann die Verlängerung jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr

¹ vgl. § 17 Nds. BestattG.

² Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Kosten für ein einheitliches Grabzeichen mit Anbringung der Inschrift – vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung (FO)

der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.
- c) Die Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.³

§ 6

Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Abschiedsräume

Gebühren für die Nutzung der Kapelle	135,00 €
Gebühren für die Nutzung der Abschiedsräume	156,00 €

§ 7

Gebühr für Grabaushub und -verfüllung

Aushebung / Verfüllung des Grabes

- Kindersärge bis 1,20 m	350,00 €
- Urnen	300,00 €
- Erwachsenensärge über 1,20 m	610,00 €

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für vor dem 01.01.2016 begründete Grabnutzungsverträge erhoben.

³ vgl. § 29 Abs. 3 FO

Die Gebühr wird, soweit Kosten entstehen, für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Gehweg- und Parkplatzreinigung, Winterdienst, Instandsetzungsarbeiten, Abfallbeseitigung, Wartungsarbeiten, Strom und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, öffentliche Abgaben etc.) erhoben.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die kalenderjährlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdreihengrabstätten	22,00 €
bb) Erdwahlgrabstätten pro Grabstelle	22,00 €
cc) Kinderreihengrabstätten	10,00 €

b) **Urnengrabstätten**

aa) Urnenreihengrabstätten pro Grabstelle	9,00 €
---	--------

§ 9

Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr

Die Kosten für die Ausbettungen oder Umbettungen hat durch fachkundige Dritte zu erfolgen.

Teil B.

§ 10

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta am 05.09.2024 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, An der Propstei 13, Vechta zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.mh-vechta.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebühren-

ordnung in einem Schaukasten der Kirche St. Georg, Vechta der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Vechta für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf den Friedhöfen St. Georg und St. Marien zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.mh-vechta.de) eingesehen werden kann.

Vechta, 12.09.2024

Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt

Der Kirchenausschuss



Kirchenausschussvorsitzender

Kirchenausschussmitglied

Kirchenausschussmitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, _____

Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial